



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 53/2018

Städtebau

Unterrichtung über das Städtebauförderungsprogramm 2018

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaurat Stephan Kemper
Tel.: 0251-411-4021

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 17.09.2018**
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 24.09.2018**

Beschlussvorschlag

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Grundlagen der Einplanung in das Stadterneuerungsprogramm 2018

Die Städte und Gemeinden im Regierungsbezirks Münster wurden am 08.06.2017 aufgerufen, ihre Vorhaben zum Städtebauförderprogramm 2018 bis zum 30. November 2017 anzumelden.

Der Aufstellungserlass des MHKBG mit der Aufforderung zur Programmaufstellung wurde den Bezirksregierungen **am 07.06.2018 und damit im Vergleich zu den Vorjahren sehr spät** zur Verfügung gestellt. Aufgrund der langwierigen Koalitionsverhandlungen im Bund verzögert sich die Programmaufstellung für 2018 deutlich, die Programmeinplanung ist erst Mitte September vorgesehen (zum Vergleich: in 2017 geschah dies bereits im März).

Mit diesem Erlass wurden auch die programmatischen Schwerpunkte und finanziellen Rahmenbedingungen, die bei der Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2018 zu beachten sind, mitgeteilt. Laut Erlass können für das Städtebauförderprogramm 2018 **NRW-weit ca. 350 Mio. €** zur Verfügung gestellt werden. Auf die einzelnen Programmachsen sind die Fördermittel wie folgt verteilt:

Stadtumbau West (SUW)	96.718 €
Soziale Stadt (ST)	105.082 €
Aktive Stadt- und Ortszentren (AZ)	57.456 €
Städtebaulicher Denkmalschutz (SD)	26.551 €
Kleinere Städte und Gemeinden (KSG)	36.166 €
<u>Zukunft Stadtgrün</u>	<u>27.563 €</u>
Summe	349.626 €

Im Vergleich zum **Programmjahr 2017 wurde der Programmansatz übernommen und um die Achse Zukunft Stadtgrün ergänzt**. Die Fördermittel werden als Kassemittel und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 eingeplant.

Die für 2018 geltenden, von IT.NRW festgelegten Fördersätze sind als Anlage beigelegt. Die aktuelle Berechnung von IT.NRW kann bei einzelnen Kommunen einen geringeren Fördersatz als im Vorjahr ausweisen. Bei Fortsetzungsmaßnahmen wird in diesen Fällen aus Gründen des Vertrauensschutzes und der finanziellen Planbarkeit der Gesamtfördermaßnahmen für die Kommunen der höhere Fördersatz aus dem Vorjahr beibehalten.

2. Handlungs- und Förderschwerpunkte

Nach dem Aufstellungserlass des MHKBG gelten für die Programmaufstellung folgende Eckpunkte:

- Der Einplanungsvorschlag ist in erster Linie auf Gebiete zu richten, für die ein aktuelles Konzept vorliegt, das für die örtlichen Herausforderungen zukunftsorientierte Lösung erwarten lässt. Die bessere Beteiligung von Unternehmen und Privaten an der Städtebauförderung soll erreicht werden.

- Insbesondere Maßnahmen, die sich durch privatwirtschaftliches oder bürger-schaftliches Engagement auszeichnen, sollen mit Vorrang gefördert werden. Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im kommunalen Kern-haushalt im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und als Orte der Begegnung sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsge-fühls und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum die Schwerpunkte der Städtebauförderung in den nächsten Jahren in Nordrhein-Westfalen kenn-zeichnen.
- Dazu gehören Vorhaben zur kinderfreundlichen und generationenübergreifen-den Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raumes durch die Schaffung und Erhaltung sowie die Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Frei-räumen. Plätze, Straßenräume, Fußgängerzonen und Parks sind deshalb ein zentrales Thema der Stadtentwicklung, die in hoher städtebaulicher Qualität entstehen sollen.
- Insbesondere in den Fällen, in denen Angsträume entstehen, die das Sicher-heitsgefühl der Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen, besteht Handlungs-bedarf.

3. Programmkontingent

Das MBWSV hat den Bezirksregierungen für das Programmaufstellungsverfahren am Einwohnerschlüssel ausgerichtete Programmkontingente als Orientierung für den finanziellen Umfang der jeweiligen Programmvor schläge vorgegeben.

Danach werden für die **Bezirksregierung Münster 51.045 Mio. €** ausgewiesen.

4. Kriterien für den Programmvor schlag

In der Städtebauförderung werden - anders als in anderen Landesförderprogrammen - ausschließlich quartiersbezogene Gesamtmaßnahmen gefördert. Diese enthalten auf Grundlage einer fundierten Bestandsaufnahme der Stärken/Schwächen und der Potenziale eines Quartiers ein Maßnahmenkonzept, das unter breiter Beteiligung der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Wirtschaft in den betroffenen Quartie-ren erarbeitet und politisch beschlossen wird (Integriertes Stadt(teil-)entwicklungs-konzept - ISEK).

In der Regel resultiert aus einem ISEK ein quartiersbezogenes Maßnahmenbündel, das in einem mehrjährigen Finanzierungs- und Durchführungszeitraum umgesetzt werden soll.

Die Qualität und Aktualität des Konzeptes - zu beurteilen sowohl in der Prozessphase der partizipativ angelegten Erarbeitung, als auch in der geplanten Umsetzung auf Projektebene - sind im Wettbewerb um die Fördermittel ein entscheidendes Kriterium (Priorisierung).

- Eine besondere Qualität in diesem Sinne wird landesseitig den Projekten der Re-gionale 2016 zuerkannt. Maßnahmen, die im Regionale- Qualifizierungsprozess die Kategorie "A" erreicht hatten **und ausfinanziert werden müssen**, sind in den Förderprogrammen des Landes grundsätzlich prioritär gesetzt.

- Gleiches gilt für die **durch die Städtebauförderung kofinanzierten EU-Projekte aus dem Projektauftrag „Starke Quartiere – starke Menschen“**. Da die Mittel bis 2022 abgerechnet sein müssen sind diese im Programmvorschlag prioritär gesetzt.
- Mit Blick auf eine abschlussorientierte Ausfinanzierung bereits in der Förderung befindlicher Stadterneuerungsgebiete werden daher zudem **Fortsetzungsmaßnahmen** in dem Programmvorschlag zum Städtebauförderprogramm 2018 – wie bereits in den Vorjahren - **eine besondere Priorität zuerkannt**.
- Priorität genießen weiterhin Fördermaßnahmen, **die in ihrer Antragstellung erkennbar einen Vorbereitungs- bzw. Qualifizierungsstand** aufweisen, der eine schnelle und zielgerichtete Umsetzung der beantragten Fördermaßnahmen ab 2018 erwarten lässt.

Auch zur Vermeidung und zum Abbau von Ausgaberesten in der Städtebauförderung kommt der Umsetzungsreife von Fördermaßnahmen eine besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzungsreife kann insbesondere dann nachvollzogen werden, wenn mit den Antragsunterlagen z.B. Maßnahmen bezogene Kostenschätzungen, Baupläne und die hierzu korrespondierenden politischen Beschlüsse, insbesondere zur Einstellung entsprechender Eigenanteile in den kommunalen Haushalt, vorgelegt werden.

5. Kommunalfinanzen

Viele Kommunen befinden sich nach wie vor in einer schwierigen Finanzsituation. Die Bereitstellung und Erwirtschaftung der Eigenanteile in den betroffenen Städten wird daher in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit den kommunalen Finanzaufsichtsbehörden abgestimmt. Gemeinsames Ziel ist, die kommunale Haushaltsverträglichkeit der mit den Städtebaufördermitteln geplanten Investitionen unter Berücksichtigung eventueller Folgekosten für den kommunalen Haushalt abzusichern und darstellen zu können.

Bei den in den Programmvorschlag eingestellten Maßnahmen dürfen kommunalaufsichtliche Bedenken zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht entgegenstehen.

6. Weiteres Verfahren

Der Programmvorschlag **kann zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht beigefügt werden. Er wird Ende August erstellt.**

Vorgelegt wurden Anträge mit **einem Fördervolumen von rd. 105 Mio. € einschl. EU-Förderung (EFRE)**. Aufgrund dieser Überzeichnung des Programms wurden in den letzten Wochen eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen mit den Städten und Gemeinden geführt. Hier ging es um Reduzierung der Anträge und – wenn möglich und sinnvoll – um das Schieben von einzelnen Maßnahmen in die Folgejahre. Mit den Städten und Gemeinden konnten hier überwiegend einvernehmliche Lösungen erzielt werden.

Der Programmvorschlag wird nach der Endabstimmung an die Mitglieder des Regionalrates nachversendet.

Das **Programmeinplanungsgespräch mit dem MHKBG in Düsseldorf ist für die Bezirksregierung Münster für den 13.09.2018** terminiert. Über sich eventuell ergebende Abweichungen aus dem Programmeinplanungsgespräch kann in der Sitzung der Strukturkommission am **17.09.2018** mündlich berichtet werden.

Die Ergebnisse der Abstimmungen und der Beschlusslage in der Regionalratssitzung am 24.09.2018 werden dem Ministerium umgehend vorgelegt. In dem Einplanungsgespräch wird auf den Vorbehalt der Zustimmung des Regionalrates zu dem Vorschlag der Bezirksregierung zum Stadterneuerungsprogramm 2018 hingewiesen.

Verteilung der Fördersätze für die Städtebauförderung 2018

Bezeichnung	Fördersatz 2018
-------------	--------------------

Bezeichnung	Fördersatz 2018
-------------	--------------------

Regierungsbezirk Münster - Gemeinden -

A	Ahaus, Stadt	40
	Ahlen, Stadt	70
	Altenberge	50
	Ascheberg	50
B	Beckum, Stadt	60
	Beelen	50
	Billerbeck, Stadt	40
	Bocholt, Stadt	60
	Borken, Stadt	60
	Bottrop, kreisfreie Stadt	70
C	Castrop-Fauxel, Stadt	80
	Coesfeld, Stadt	50
D	Datteln, Stadt	80
	Dorsten, Stadt	80
	Drensteinfurt, Stadt	60
	Dülmen, Stadt	50
E	Emsdetten, Stadt	60
	Ennigerloh, Stadt	60
	Everswinkel	50
G	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	80
	Gescher, Stadt	70
	Gladbeck, Stadt	80
	Greven, Stadt	60
	Gronau (Westf.), Stadt	50
H	Haltern, Stadt	70
	Havixbeck	50
	Heek	40
	Heiden	50
	Herten, Stadt	80
	Hopsten	50
	Hörstel, Stadt	50
	Horstmar, Stadt	60
	I	Ibbenbüren, Stadt
Isselburg, Stadt		60
L	Ladbergen	50
	Laer	70
	Legden	50
	Lengerich, Stadt	50
	Lienen	70
	Lotte	50
	Lüdinghausen, Stadt	60
M	Marl, Stadt	80
	Metelen	60
	Mettingen	50
	Münster, krfr. Stadt	60
N	Neuenkirchen	60
	Nordkirchen	50
	Nordwalde	70
	Nottuln	60

O	Ochtrup, Stadt	60	
	Oelde, Stadt	50	
	Oer-Erkenschwick, Stadt	80	
	Olfen, Stadt	50	
R	Ostbevern	60	
	Haesfeld	50	
	Recke	50	
	Recklinghausen, Stadt	80	
	Reken	40	
	Rhede, Stadt	50	
	Rheine, Stadt	60	
	Rosendahl	50	
	S	Saerbeck	60
		Sassenberg, Stadt	60
		Schöppingen	40
		Senden	50
		Sendenhorst, Stadt	50
Stadtlohn, Stadt		40	
Steinfurt, Stadt		70	
Südlohn	40		
T	Tecklenburg, Stadt	60	
	Telgte, Stadt	60	
V	Velen	60	
	Vreden, Stadt	50	
W	Wadersloh	50	
	Waltrop, Stadt	70	
	Warendorf, Stadt	60	
	Westerkappeln	60	
	Wettringen	50	

Regierungsbezirk Münster - Kreisverwaltungen -

Kreis Borken	50
Kreis Coesfeld	50
Kreis Recklinghausen	70
Kreis Steinfurt	60
Kreis Warendorf	60